

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

40 (1.10.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529302](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529302)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 1. October. **N^o. 40.**

Bekanntmachungen.

1) Der Lohndiener Ferdinand Wilhelm Burchard Timmen hieselbst ist zum Vormund über die minderjährige Tochter der Johanne Adelheid Timmen hieselbst bestellt.

Großherzogl. Amtsgericht. Abth. I.

2) Das am 11. April 1863 errichtete Testament der weil. Wittve des Lootsen Frerichs, Katharine geb. Schröder, soll am 30. September d. J. Morgens 10 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1867 September 21.

Großherzogl. Amtsgericht. Abth. I.

3) Der Schneidermeister Carl Wilhelm Köhne hieselbst ist als Rottmeister der Rotte No. 16 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 Sept. 26.

4) Sämmtliche Bänke und Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 7. October d. J. von überhängendem Gestrüpp, Gras und Unkraut gehörig zu reinigen und die eingestürzten Ufer wieder aufzusetzen.

Bei der Schauung befundene Mangelpöste werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1867 Sept. 27.

5) Am 10. October d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die städtische sog. Haarenbleiche sammt der Bullenwisch und dem vormals Wöbckenschen Dobben mit Antritt zum 1. Mai k. J. zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, Sept. 27.

6) Die Mitglieder der allgemeinen Krankenkasse für Gewerbegehülfen werden an die prompte Einzahlung der monatlichen Beiträge hiermit erinnert.

Oldenburg, 1867 Octbr. 1.

B r u n s.

Gewerbeschule.

Sonntag den 6. October beginnt das Wintersemester in der Gewerbeschule. Unterricht wird ertheilt: am Sonntag, Morgens



von 8—10, und am Montag und Donnerstag, Abends von 8—9. Anmeldungen werden unmittelbar vor dem Beginn der Stunden im Schullokal, sonst neue Huntestraße No. 1 vom Oberlehrer Harms entgegen genommen. —

Mögen die Fortbildungsschulen für Bemittelte, z. B. die Handlungslehrlingsschulen jetzt durch äußeren Zwang — durch die gesteigerten Anforderungen an den einjährigen Freiwilligen — vielleicht einen Aufschwung nehmen; die Gewerbeschule ist nach wie vor allein auf das eigene Streben der Lehrlinge, und auf das Wohlwollen der Lehrherren angewiesen. Möchte ihr namentlich auch das Bektere in höherem Maße als bisher zu Theil werden!

Zu Art. 32 §. 1 Ziffer 3, und Art. 34 §. 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung.

Gelegentlich der Verhandlung in Betreff eines an Großh. Regierung gerichteten Unterstützungsgesuchs der vor 2 Jahren mit 2 Kindern aus der benachbarten Gemeinde N. hierhergezogenen Wittwe M. hatte sich herausgestellt, daß ein drittes Kind derselben in der Heimathsgemeinde N. untergebracht sei und vom Kirchenrath zu N. für dasselbe aus kirchlichen Armenmitteln ein regelmäßiges Kostgeld bezahlt werde und hatte auf desfallige Anfrage der Vorsitzende des Kirchenraths zu N. auch zugeben müssen, daß falls die fr. Unterstützung Seitens des Kirchenraths zurückgezogen würde, die Wittwe M. der weltlichen Armenpflege anheimfallen würde, da sie nicht im Stande sein werde, ohne Hülfe sich selbst und ihre sämtlichen 3 Kinder zu unterhalten.

Wenn gleich die Wittwe M. nun eine höchst achtungswerthe und fleißige Person ist, die Alles thut, um für sich und ihre Kinder ihren Unterhalt selbst zu erwerben, so glaubte der Magistrat doch, daß er, um von der Gemeinde eine voraussichtliche Belastung abzuwenden, womöglich verhindern müsse, daß dieselbe durch dreijähriges Wohnen hier das Gemeindebürgerrecht erwerbe und fragte demnach bei Großherzogl. Regierung an, ob nicht, obschon nach einer Interpretation der betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Seitens Großherzogl. Staatsministeriums im Allgemeinen der aus kirchlichen Armenmitteln Unterstützte nicht dem aus weltlichen Armenmitteln Unterstützten gleichgestellt werden solle, hier ein dem Vernehmen nach schon öfter vorgekommener Fall des Mißbrauchs der kirchlichen Armenpflege vorliege und demnach dennoch die Ausweisung wider die Wittwe M. verfügt werden könne.

Von Großherzogl. Regierung ist darauf erwiedert, daß sie die beabsichtigte Ausweisung nicht für gerechtfertigt halten könne,

indem die vom Kirchenrath zu N. bewilligte Unterstützung für das älteste Kind der Wittwe M. nach den Quellen, aus welchen nach dem darüber eingezogenen Berichte des Amtes die Mittel des Kirchenraths zu N. für die kirchliche Armenpflege fließen (Beckengelder, kirchliche Bruchgelder, Zinsen von Legaten und sonstige freie Liebesgaben) nach der Verfügung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 16. August 1855, betr. die Bestimmung des Art. 32 §. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung, nicht als eine den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit hindernde und zur Ausweisung berechtigende Armenunterstützung, sondern als eine von durch die Kirchenältesten vermittelte, keinerlei nachtheilige Wirkungen nach sich ziehende Privatwohlthätigkeit aufgefaßt werden müsse.“ — Das angezogene an Großherzogl. Regierung gerichtete Rescript Großherzogl. Staatsministeriums vom 16. August 1855 lautet aber folgendermaßen:

Das Staatsministerium ist mit der Großherzogl. Regierung darin einverstanden, daß die Frage über das Verhältniß der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege in Beziehung auf das Heimathswesen durch das dem letzteren in der neuen Gemeindeordnung zum Grunde gelegte Princip nur noch eine geringe practische Bedeutung habe. Für mögliche Zweifels- und Kollisionsfälle ist, insbesondere in Veranlassung der von Seiten des Großherzogl. Oberkirchenraths ausgesprochene Besorgung wegen nachtheiliger Rückwirkung der fraglichen Gesetzbestimmung auf eine gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Armenpflege in der Verfügung vom 4. Mai d. J. der leitende Gesichtspunct für das richtige Verstandniß festgestellt worden, ein Gesichtspunct, welcher dasselbe allgemein dahin fixirt, daß es weder in den Worten noch in der Absicht des Gesetzes liege, an die durch die Kirche angeregte und etwa durch die Kirchenältesten vermittelte Privatwohlthätigkeit dieselben Folgen in Bezug auf den Heimathserwerb zu knüpfen, wie wenn die weltliche Gemeinde auf dem Boden eines zwingenden Gesetzes ihre Gaben verabreicht. Sollte die Anwendung dieses Princips auf die im Leben vorkommenden Fälle zu Zweifeln führen, so werden zu deren Beseitigung die in concreto zur Erscheinung kommende Verfahrungsweise und die derselben zum Grunde liegende Absicht Anhaltspunkte darbieten. Zudem mag gehofft werden, daß das Verhältniß der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege im Laufe der Zeit durch die nähere Gestaltung der ersteren von selbst klarer hervortreten werde.

Einen Mißbrauch der kirchlichen Armenpflege in der einen Gemeinde zum Nachtheile der anderen glaubt das Staatsministerium nicht besorgen zu sollen, und es darf um so eher erwartet werden, daß der Großherzogl. Oberkirchenrath solchen Mißbräuchen, wo sie sich zeigen würden, entgegentreten werde, als derselbe durch

die hieneben in Abschrift angeschlossene Höchste Verfügung vom 4. Mai d. J. ausdrücklich Anweisung dazu erhalten hat.

Indem das Staatsministerium nach vorstehenden allgemeinen Bemerkungen nun näher auf die von der Großherzoglichen Regierung angeregten Zweifel eingeht, so kann, was zunächst die Becken- und Klingbeutelgelder anlangt, in denjenigen Gemeinden, wo diese nach wie vor in die Kasse des weltlichen Armenwesens fließen und mit den Zwangsbeiträgen zur Herausgabe und Verrechnung kommen, nicht bezweifelt werden, daß sie mit letzteren auch von gleicher Wirkung sein müssen. Wo hingegen die Einrichtung eingeführt ist, daß solche Gelder zu Zwecken der kirchlichen Armenpflege den Kirchenältesten oder den Geistlichen zur discretionären Verfügung stehen, kann jene nur als eine durch die Kirche vermittelte Privatwohlthätigkeitsanstalt angesehen werden. Würden indeß solche oder überhaupt sonstige von Privaten zu Zwecken der Armenpflege hergegebene Gelder von der Kirchengemeinde zu einem Fonds angesammelt mit dem dauernden Zwecke, aus demselben die Armen zu unterstützen, so wird die eintretende Verwendung eben so wie die Verwendung aus sonstigen kirchlichen Armenfonds beurtheilt werden müssen.

Der Fall endlich, wo eine weltliche Gemeinde mit Beiträgen aus ihrer Kasse, wie dieses beispielsweise durch Ueberweisung des Ertrags der Hundesteuer öfter geschehen ist, die kirchliche Armenpflege unterstützt, scheint kaum Anlaß zu geben, daran zu zweifeln, daß hier eine öffentliche Unterstützung und nicht eine freie private Liebesgabe verabreicht wird.

Wie der diesjährige Kramermarkt überhaupt sehr besucht ist, so scheinen mit dem erleichterten Verkehr auch Exemplare der hier bis jetzt nur sehr wenig vorgekommenen Taschendiebe ihren Weg hierher gefunden zu haben.

So wird zur Warnung des Publikums hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß geschehener Anzeige zufolge einer hiesigen Bürgerfrau heute Morgen auf dem Markte vor einer Bude aus ihrer Kleidtasche ein Portemonnaie mit über 50 Thlr. entwendet sein soll.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.